

Statuten des Paragliding Club Zürich

- Verein mit Sitz in Zürich -

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Paragliding Club Zürich“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich (gegründet am 24. April 2008).

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Kontakts und des Erfahrungsaustauschs zwischen brevetierten GleitschirmpilotInnen. Der Verein soll den Mitgliedern die Möglichkeit bieten, unabhängig von einer Flugschule aktiv zu fliegen und gemeinsam neue Fluggebiete kennenzulernen. Der Verein fördert gemeinsame Aktivitäten, welche von den Mitgliedern organisiert werden. Dabei wird darauf geachtet, dass alle Mitglieder teilnehmen können, unabhängig von ihrer Flugerfahrung. Die Teilnahme an solchen Aktivitäten ist freiwillig und erfolgt auf eigene Gefahr.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden, sowie über die Jahresbeiträge für die Nutzung des Fluggebiets (Uetlibergkarte). Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

4. Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet Aktiv- und Passivmitglieder. Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, die im Besitz eines in der Schweiz gültigen Gleitschirm-Brevets ist. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jede natürliche und juristische Person kann Passivmitglied werden.

An den Club-Aktivitäten können nur Aktivmitglieder teilnehmen, die ihren Mitgliedsbeitrag im laufenden Jahr bereits bezahlt haben.

5. Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die besonderen Einsatz für den Club geleistet haben. Die Generalversammlung entscheidet über die Ernennung der Ehrenmitglieder. Nominierungen für Ehrenmitglieder können an den Vorstand gerichtet werden.

6. Helfer

Zu HelferInnen können Personen ernannt werden, die sich im vergangenen Jahr ehrenamtlich für das Vereinsleben engagiert haben. Der Vorstand entscheidet über die Ernennung der HelferInnen und stellt die aktuelle Helferliste an der Generalversammlung vor. Nominierungen für HelferInnen können an den Vorstand gerichtet werden.

7. Vergünstigungen

Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und HelferInnen sind für die Dauer ihrer Amtszeit bzw. Ernennung von Mitgliedsbeiträgen befreit, dürfen an Club-Aktivitäten teilnehmen und das Fluggebiet nutzen, ohne dafür zu zahlen.

8. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Die Mitgliedschaft erlischt ausserdem automatisch bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags am 31. Dezember des Jahres der Rechnungsstellung.

9. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich (auch per E-Mail möglich) mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Vorstand gerichtet werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf einer Begründung und kann nur durch die GV beschlossen werden. Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder, welche nicht im Sinne der Statuten und der Vereinsregeln handeln, von der Teilnahme an den Vereinsaktivitäten zu suspendieren, bis die GV den definitiven Ausschluss bestätigt hat.

10. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

11. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen (üblicherweise per Email), unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der RevisorInnen
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das Folgejahr
- e) Behandlung der Ausschlussanträge

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Für Änderungen an den vorliegenden Statuten müssen drei Viertel der Stimmen dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

12. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts, so orientiert das betreffende Mitglied die anderen Mitglieder des Vorstands, welche über geeignete Massnahmen zur Vermeidung des Interessenkonflikts entscheiden.

Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen im Zusammenhang mit ihrem Mandat entgegennehmen oder gewähren, welche nicht geringfügig sind.

13. Kontrollstelle: Laienrevision

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren eine RevisorIn und eine ErsatzrevisorIn. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die RevisorIn hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Die RevisorIn hat zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

14. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

15. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

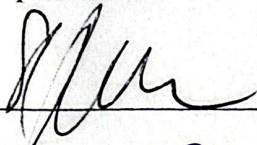
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Schweizerische Rettungsflugwacht Rega.

17. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 27. Februar 2026 beschlossen. Sie ersetzen die bisherigen Statuten und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zürich, 27. Februar 2026

TagespräsidentIn:



Tom Stephan

ProtokollführerIn:



Stefan Kunz